

Nachhaltigkeitsbezogene Ausschlusskriterien der Thüringer Aufbaubank

Stand: Februar 2026

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) bekennt sich zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sowie zur Achtung der Menschenrechte und geht keine Geschäftsverbindung ein bzw. distanziert sich von einzelnen Unternehmen, wenn Arbeitsrechts- oder Menschenrechtsverletzungen, illegale Geschäftspraktiken oder systematische negative Umweltgefährdungen bekannt sind.

Die TAB agiert bei der Vergabe von Zuschüssen namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen. Dieser gibt die konkreten Kriterien, nach denen Vorhaben unterstützt werden können, vor. Die Zuschussprogramme beinhalten regelmäßig konkrete Nachhaltigkeitsziele oder werden unter nachhaltigen Gesichtspunkten gestaltet. Somit sind Umwelt- und soziale Aspekte im Rahmen der gesamten Zuschussförderung verankert und tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Im Rahmen der Bürgschafts- und Darlehensvergabe finanziert die TAB keine Vorhaben in folgenden Bereichen:

- Atomenergie und Uranabbau
 - Nicht finanziert werden Vorhaben zur Energieerzeugung mit Kernenergie (Atomkraftwerke), zum Abbau sowie zum Handel mit Uran oder mit Kernkomponenten von Atomkraftwerken.
- Radioaktives Material
 - Nicht finanziert werden Vorhaben zur Produktion oder zum Handel von radioaktivem Material. Dies betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte, von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist.
- Braun- und Steinkohle
 - Nicht finanziert werden Vorhaben zur Suche und Erkundung neuer Kohleabbaugebiete, zum Abbau von Kohle, für wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizkraftwerke, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und zugehörige Sticheleitungen.
- Glücksspiel, Pornographie und Prostitution
 - Nicht finanziert werden Vorhaben im Bereich des nicht staatlich regulierten Glücksspiels, der Pornographie und der Prostitution.
- Asbest
 - Nicht finanziert werden Vorhaben zur Produktion oder zum Handel von ungebundenem Asbest

- die unter nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, wie
 - bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“),
 - Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
 - geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES/ Washingtoner Artenschutzabkommen),
 - verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention)

Die TAB ist sich bewusst, dass vorgenannte Ausschlüsse in Einzelfällen zu Widersprüchen im Hinblick auf Zielsetzungen des Freistaats Thüringen führen könnten. So sind wirtschafts- und strukturpolitische Erwägungen des Freistaats, z.B. Prozesse der Transformation, Innovation und Digitalisierung zu begleiten. Das Ziel einer klimaneutralen Gesellschaft ist ein längerer Entwicklungsprozess, bei dem die TAB ihre Antragsteller konstruktiv unterstützen wird. Dies ist vor dem Hintergrund einer langfristigen positiven Unternehmensfortführung sinnvoll und nachhaltig. Soweit in einem konkreten Einzelfall die Ausschlusskriterien berührt sein könnten, erfolgt nach Schaffung der nötigen Transparenz eine Einzelfallprüfung mit Ermessensentscheidung.